



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bieneneseuchenverordnung; Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.
2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.
3. Die unter Nr. 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2011 durchzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

- a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 82 oder -14 83.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

- b) Nach § 1 a der Bieneneseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, den 28. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erneuerung einer bestehenden Balkonanlage

Grundstück: Winklerstraße 29, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1142/23

Antragsteller: Günther Hofmann, Winklerstraße 29, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende

Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der STADT ZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Fachmarktzentrums

Grundstück: Hans-Vogel-Straße, Ecke Poppenreuther Straße, Gem. Poppenreuth, Flur-Nummer 88, 88/15, 88/16 und 88/24

Antragsteller: A-SYSTEMBAU GmbH, In der Trift 10, 92342 Freystadt

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 273 wird nach

§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der geringen Baugrenzenüberschreitung an der Nordwestecke des Fachmarktzentrums, der Erstellung von Flach- und Satteldächern mit einer Dachneigung von 22 Grad anstatt der vorgeschriebenen Dachneigung von mindestens 38 Grad, der Art der Nutzung durch andere Gewerbebetriebe anstatt einem Gärtnerbetrieb sowie Einzelhandelsbetriebe, die der Deckung auch des kurzfristigen täglichen Bedarfs dienen oder ausgeschlossene Betriebe, erteilt.

Begründung:

Die Befreiungen werden zum einen städtebaulich als vertretbar angesehen und zum anderen sind die zugelassenen Einzelhandelsbetriebe des Fachmarktzentrums mit dem Amt für Wirtschaft nach Beschluss des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses vom 22. November 2010 abgestimmt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Für die Baugrenzenüberschreitung werden 750 Euro, für die Dachformen 2000 Euro, für die Art der Nutzung 5000 Euro und für die Einzelhandelsbetriebe, die den textlichen Festsetzungen widersprechen 5000 Euro, somit insgesamt 12 750 Euro als Wert des Nutzens angesetzt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften nicht abgewichen werden musste. Zudem müssen die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in dem Gebiet eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben



<< Fortsetzung von Seite 18 <<
Amtliche Bekanntmachungen

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 1468/57 Gem. Fürth

(Zugang zu den Anwesen Schindelgasse 3 und 7) für die Zeit von 20 bis 6 Uhr einzuziehen. In dieser Zeit wird diese Fläche nicht als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 1. April 2011, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung, Aufstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 30. März 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als **Ortsstraße** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 411/9 Gem. Dambach (**Auf der Fichte**).

Das Grundstück Fl.Nr. 2006/1 (**Fronmüllerstraße**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 30. März 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Das als Eigentümerweg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 98/2 Gem. Ronhof wird zur Ortsstraße aufgestuft (**Rudolf-Schiestl-Straße**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 30. März 2011 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 1068/212 Gem. Fürth (**Parkplatz an der Krautheimerstraße**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag

von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 1. April 2011, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Hausentwässerung überprüfen

Ein Rat des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth

Plötzlich auftretende heftige Regengüsse, die verstärkt im Frühjahr und in den gewitterreichen Sommermonaten niedergehen, können Schäden durch Überschwemmungen verursachen, die sich in der Regel durch rechtzeitiges Handeln verhindern lassen. Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth erinnert deshalb wieder daran, die Hausentwässerungsleitungen, besonders aber die Rückstausicherungen, regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth) müssen sich die Grundstückseigentümer von Anwesen, in denen entwässerte Räume oder

Flächen unterhalb der sogenannten Rückstauenebene, das ist in der Regel die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, liegen, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen selbst schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Rückstau während oder nach einem starken Regen auftreten können. Die an diesen Einläufen zum Schutz gegen Rückstau bereits eingebauten oder noch einzubauenden Rückstauverschlüsse müssen stets betriebsbereit sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dazu gehört in erster Linie die ständige Kontrolle und Pflege dieser Vorrichtungen. Rückstauverschlüsse sollen monatlich einmal vom Betreiber in Augenschein genommen und der Notverschluss soll dabei betätigt werden. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der großen Regenfälle, auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen. Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Bedarfsfall kurzfristig – zum Beispiel zum Abfließen lassen von Waschwässern – geöffnet werden. Sofern noch entsprechende Hinweisschilder in den Kellerräumen fehlen, ist möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: **Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!** Ferner ist es notwendig, von Zeit zu Zeit die Sandfänge an den Dachschläuchen zu reinigen und angesammelten Sand, Schlamm und Laub zu entfernen, damit das Regenwasser ungehindert abfließen kann, weil sonst die Gefahr besteht, dass es sich im Dachschlauch staut und die Hauswände durchfeuchtet.

Splitt und Sand beseitigen

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig betreut werden.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth (StEF), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentlicher Teil-

nahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung.

Maßnahme: SW-Schiene Süd „Parkstraße“.

Art der Leistung: Rohrvortrieb DN 800 in der Parkstraße.

Ort der Ausführung: Fürth, Gemarkung Dambach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli 2011 bis August 2012.

Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: Donnerstag, 21. April 2011.



Wir suchen zum 1. September 2011 eine/n

Auszubildende/n zum/zur Fachinformatiker/in Fachrichtung Systemintegration

Bewerbungsvoraussetzungen sind ein mittlerer Schulabschluss sowie min. ein Jahr Unterricht in Informatik oder vergleichbare IT-Kenntnisse.

Bewerbungen werden bis **30. April 2011** an die **Stadt Fürth, Personalamt/PE/AusF, 90744 Fürth** oder an ausbildung@fuerth.de erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lang von KommunalBIT unter Tel. (0911) 21 777-210 zur Verfügung.

Genaue Angaben zu Inhalten und Profil der Ausbildung finden Sie im Internet unter www.kommunalbit.de oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1342 anfordern.

KommunalBIT fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

www.kommunalbit.de

Die drei kreisfreien Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben ihre IT-Organisationen in ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit) eingebracht. Der „Kommunale Betrieb für Informationstechnik“ (KommunalBIT) mit Sitz in Fürth ist seither der zentrale Dienstleister für IT und Kommunikation. Die rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KommunalBITS stellen für die etwa 3.300 Anwenderinnen und Anwender in den Stadtverwaltungen sowie für 33 Schulen im Stadtgebiet von Erlangen ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Hardware, Software und IT-Dienstleistungen zur Verfügung.



Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch 13.4.2011 Nr. 20
Donnerstag 14.4.2011 Nr. 21
Freitag 15.4.2011 Nr. 22
Samstag 16.4.2011 Nr. 23
Sonntag 17.4.2011 Nr. 24
Montag 18.4.2011 Nr. 25
Dienstag 19.4.2011 Nr. 26
Mittwoch 20.4.2011 Nr. 27
Donnerstag 21.4.2011 Nr. 1
Freitag 22.4.2011 Nr. 2
Samstag 23.4.2011 Nr. 3
Sonntag 24.4.2011 Nr. 4
Montag 25.4.2011 Nr. 5
Dienstag 26.4.2011 Nr. 6
Mittwoch 27.4.2011 Nr. 7
Donnerstag 28.4.2011 Nr. 8

- 1 **Apotheke im Bahnhof-Center**
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74
- 2 **Hirsch-Apotheke**
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26
- 3 **West-Apotheke**
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54
- 4 **Apotheke am Kieselbühl**
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53
- 5 **Kreuz-Apotheke**
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60
- 6 **Bavaria-Apotheke**
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91
- 7 **Adler-Apotheke**
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

- 7 **Euromed-Apotheke**
Europaallee 1
90763 Fürth, 3 76 67 20
- 8 **Jakobinen-Apotheke**
Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67
- 8 **Apotheke zur grünen Schlange**
Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41
- 9 **Berolina-Apotheke**
Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18
- 10 **Mohren-Apotheke**
Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96
- 11 **Apotheke am Prater**
Erlanger Str. 63
90765 Fürth, 790 69 31
- 12 **Fichten-Apotheke**
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50
- 12 **Frosch-Apotheke**
Vacher Str. 462
90768 Fürth,
765 86 38
- 13 **ABF-Apotheke**
Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50
- 14 **Kleeblatt-Apotheke**
Hirschenstr. 1
90762 Fürth,
7 80 65 65
- 15 **St.-Pauls-Apotheke**
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83
- 16 **Apotheke im City-Center**
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth,
7 49 80 44

- 17 **Medicon Apotheke**
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth,
3 76 56 60
- 18 **Schwanen-Apotheke**
Erlanger Str. 11
90765 Fürth,
7 90 73 50
- 19 **Billing-Apotheke**
Billinganlage 3
90766 Fürth,
73 14 70
- 20 **Dürer-Apotheke**
Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00
- 21 **Süd-Apotheke**
Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38
- 22 **ABF-Apotheke**
Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 39 – 41
90762 Fürth, 77 33 36
- 23 **Altstadt-Apotheke**
Geleitsgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82

- 24 **Friedrich-Apotheke**
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25
- 25 **Alpha-Apotheke**
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth,
9 71 22 38
- 26 **Ronhof-Apotheke**
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth, 7 90 77 00
- 26 **Apotheke am Stadtwald**
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth,
72 27 45
- 27 **Aesculap-Apotheke**
Waldstr. 36
90763 Fürth,
766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36